

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde

2019 - 2020



IMPRESSUM

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Amt für Soziales und Inklusion

50.26 - WTG Behörde

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
2019-2020

Stand: Oktober 2021

Verantwortliche/r Redakteur/in:

May, Andrea

Kontakt/e:

Andrea May

heimaufsicht@rbk-online.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1 Allgemeines / Einleitung	6
2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	6
2.2 Fortbildungen.....	7
2.3 Qualitätsmanagement.....	7
3 Wohn- und Betreuungsangebote.....	8
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	8
3.1.1 Voll- und Teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften	10
3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste	11
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht/ Veränderungen in 2019 - 2020	12
4 Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	13
4.1 Beratung und Information	13
4.2 Überwachung.....	16
4.2.1 Prüftätigkeit.....	16
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	17
4.2.1.2 Anlassprüfungen / weitere Prüfungen.....	18
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	18
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD/PKV	19
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	19
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	20
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung.....	20
4.2.1.8 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)	22
4.2.2 Gebührenerhebung	23
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	24
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen.....	25
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	25
4.3.2 Sonstiges.....	25
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	27
5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick	28
6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	31
7 Anlagen, Links	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Beratungen.....	14
Abbildung 2: Prüfungen 2019/ 2020.....	17
Abbildung 3: Regelprüfungen 2019/ 2020	18
Abbildung 4: Anzahl der Beschwerden.....	21
Abbildung 5: Grund der Beschwerden.....	21
Abbildung 6: Bewertung der Beschwerden	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Einrichtungen	10
Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote.....	11
Tabelle 3: Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	20
Tabelle 4: Übersicht Gebühren	23

1 Allgemeines / Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG) bilden die Rechtsgrundlage für die Überwachungstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen.

Nach § 43 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte als WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Beim Rheinisch-Bergischen Kreis war die WTG-Behörde bis zum 31.03.2020 innerhalb des Dezernates III dem Gesundheitsamt, Sachgebiet „Aufsicht“, zugeordnet. Am 01.04.2020 wechselte die WTG-Behörde/ Heimaufsicht als eigenständiges Sachgebiet aus fachlichen und organisatorischen Gründen innerhalb des Dezernates III zum Amt für Soziales und Inklusion.

Nach § 14 Abs. 12 WTG ist die WTG-Behörde als zuständige Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, welcher zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.

Aufgrund der pandemischen Situation und gemäß der Fristverschiebung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Veröffentlichung dieses Tätigkeitsberichtes über die vergangenen zwei Berichtsjahre erst im 4. Quartal des Jahres 2021.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherzustellen.

Im Berichtszeitraum waren in der WTG-Behörde zunächst 7 Mitarbeitende im Umfang von insgesamt 4,5 Stellenanteilen beschäftigt. Davon waren 3,5 Stellenanteile mit Mitarbeitenden des gehobenen Verwaltungsdienstes, 0,5 Stellenanteile durch eine Pflegesachverständige und 0,5 Stellenanteile durch einen Sozialpädagogen besetzt.

Im Jahr 2020 wurde eine Prozessanalyse und Personalbedarfsbemessung initiiert. Aufgrund eines festgestellten Personalmehrbedarfs wurde zusätzliches Personal eingestellt. Seitdem ist die WTG-Behörde mit insgesamt 9 Mitarbeitenden im Umfang von 7,78 Stellenanteilen tätig. Davon entfallen 5,6 Stellenanteile auf Mitarbeitende des gehobenen Verwaltungsdienstes, 1,68 Stellenanteile auf zwei Pflegefachkräfte und 0,5 Stellenanteile auf einen Sozialpädagogen. Zusätzlich übernimmt ein Mitarbeiter aus dem mittleren Verwaltungsdienst unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des WTG.

2.2 Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden bilden sich regelmäßig in den sehr breit gefächerten Themenfeldern des WTG fort. Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme der Mitarbeitenden u. a. an folgenden Veranstaltungen:

- Grundlagen der Pflege,
- Pflegekongress,
- Fachveranstaltung des MDK zum neuen Prüfverfahren,
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des WTG sowie
- Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung.
- Zudem besuchten die Mitarbeitenden das zweitägige Seminar „Deeskalieren und Kommunizieren für Prüferinnen und Prüfer“ als eigenständig organisierte, interne Fortbildung mit allen Mitarbeitenden der WTG-Behörde.

2.3 Qualitätsmanagement

Zur dauerhaften Überprüfung und Sicherstellung einer effektiven und effizienten Aufgabewahrnehmung und -durchführung innerhalb der WTG-Behörde, erfolgt eine regelmäßige Prozessbetrachtung. Hierfür wurden in 2020 die gesamten IST-Prozesse der WTG-Behörde erhoben und dokumentiert (modelliert). Diese Daten wurden einer eingehenden Analyse in Form einer vollumfängliche Aufgabenkritik unterzogen, bestehend aus einer Zweckkritik zur Effektivitätsprüfung (werden die richtigen Dinge gemacht?) und einer anschließenden Vollzugskritik zur Effizienzprüfung (werden die Dinge richtig gemacht?). Vor allem in den Bereichen Standardisierung und Digitalisierung wurden Optimierungspotentiale identifiziert, u. a. die Überarbeitung von Dokumenten, wie Mustern und Checklisten, sowie die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln (Hard- und Software). Zudem wurden im organisatorischen Bereich Optimierungspotentiale in Abläufen, Zuständigkeiten und Schnittstellen zu weiteren Bereichen identifiziert. Die sich aus der Analyse ergebenden Optimierungspotentiale wurden in einen Maßnahmenkatalog überführt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Katalog wurde umgehend begonnen.

Zur Steigerung der Qualität der Aufgabenerledigung nehmen regelhaft jeweils zwei Mitarbeitende die Prüfungen der WTG-Behörde in den Einrichtungen vor. In den Prüfungen begleiten - je nach Schwerpunkt der Einrichtung - Fachkräfte der Pflege oder Betreuung (Sozialpädagogik) die Verwaltungsfachkräfte. Teilweise erfolgt die Begleitung durch eine weitere Verwaltungsfachkraft.

Die Fachkräfte der Pflege und die Fachkraft für die sozialpädagogische Betreuung nehmen darüber hinaus umfangreiche Beratungstätigkeiten gegenüber den Einrichtungen, den Angehörigen und anderen Stellen wahr.

Durch die Vernetzung und den Austausch mit anderen Behörden und Stellen (z. B. Sozialplanung, Pflegekasse, Bauamt, Brandschutzdienststelle, betrieblicher Arbeitsschutz, Hygiene, Lebensmittelüberwachung, Landschaftsverband Rheinland u. a.) optimiert die WTG-

Behörde die Bedingungen für die Nutzenden der verschiedenen Leistungsangebote, die dem WTG unterliegen.

Zudem wurde bereits vor einigen Jahren mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Prüfdiensten der Krankenversicherung geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich effizient durchgeführt werden.

Das zuständige Ministerium organisiert halbjährliche Dienstbesprechungen für alle WTG-Behörden im Land Nordrhein-Westfalen. Auf diesen Veranstaltungen findet ein reger Austausch statt, an dem auch die übergeordneten Behörden, die Bezirksregierungen, teilnehmen. Darüber soll eine einheitliche Handlungsweise für das gesamte Bundesland sichergestellt werden. Auch auf regionaler Ebene treffen sich die WTG-Behörden regelmäßig. Im Regierungsbezirk Köln hat sich seit vielen Jahren der Arbeitskreis in Bergheim etabliert. Er bietet die Möglichkeit, regelmäßig Erfahrungen der täglichen Arbeit auszutauschen. Die Vertreter der Bezirksregierung Köln nehmen ebenfalls teil.

Ein internes Qualitätsmerkmal stellen die monatlichen Teambesprechungen dar. Inhaltlich werden grundsätzlich wiederkehrende Themen und Sachlagen, aber auch Entscheidungen in Einzelfällen abgewogen und entschieden. Auf der Tagesordnung stehen auch fachliche Vorträge der Fachkräfte der Pflege und des Sozialpädagogen. Damit wird eine Verbesserung der Prüfungsqualität bei den Verwaltungskräften sichergestellt. Durch sachgebietsübergreifende Teilnahme an Projektgruppen und Arbeitskreisen, z. B. in den Themenbereichen Gerontopsychiatrie und der Pflegereform, findet eine Vernetzung zu angrenzenden Fachgebieten statt und bereichert die eigene Arbeit. Durch den Bezug von Fachzeitschriften der Pflege und der Betreuung wird eine Aktualität der fachlichen Kompetenzen ergänzend gefördert.

Mit Beginn der Pandemie in 2020 entwickelte die WTG-Behörde für die stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis das Konzept „Pandemie-Plan / Kriseninterventionsplan“. Das Konzept soll einen programmatischen Handlungsrahmen und eine Zielsetzung für die Epidemie- oder Pandemie-Planung von stationären Einrichtungen darstellen. Neben den stationären Einrichtungen dient es ebenfalls als Orientierung für die Tagespflegen, die solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Das Konzept ist in diesem Sinne ein Werkzeug und ein Bauplan und unterstützt die Einrichtungen bei ihren hausinternen Planungen. Der WTG-Behörde dient es als Grundlage für die qualitativen Prüfungen in den Einrichtungen.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG findet Anwendung für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn die entsprechenden Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den

durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen. Dabei wird unterschieden zwischen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

>> klassische vollstationäre Pflegeeinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und sogenannte „Besondere Wohnformen“ der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Wohnraum überlassen und eine umfassende Betreuung und Versorgung anbieten.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

>> selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohn- und Betreuungsangebote

Es leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand. Innerhalb eines Gebäudes können in 2 oder mehr Wohngemeinschaften maximal bis zu 24 Personen wohnen. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig von einem oder mehreren Anbietenden Betreuungsleistungen erbracht. Dieser Regelung findet für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partnerinnen und Partner oder Verwandte keine Anwendung.

Gasteinrichtungen

>> stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nachtpflege und solitäre Kurzzeitbetreuung.

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten.

Angebote des Servicewohnens

>> Betreutes Wohnen

Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.

Ambulante Dienste

>> ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) und alle mobilen Dienste der Eingliederungshilfe mit einer Leistungsvereinbarung nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

Die unterschiedlichen Angebotsformen begründen auch gesetzlich unterschiedlich festgelegte Aufgabenbereiche für die WTG-Behörde. Je niedrigschwelliger eine Angebotsform ist, desto geringer beläuft sich der Umfang der Überwachung und umgekehrt.

3.1.1 Voll- und Teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften

Im Berichtszeitraum unterlagen die nachfolgenden, nach Leistungsarten differenzierten Wohn- und Betreuungsangebote der Aufsicht nach dem WTG (Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres):

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Einrichtungen

Leistungsart	Einrichtungen		Plätze	
	2019	2020	2019	2020
Vollstationäre Dauerpflege	27 ¹	27	2.624	2.635
➤ davon mit eingestreuter Kurzzeitpflege	25	25	208	209
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	31	31	574	574
Gasteinrichtungen	21	22	307	315
➤ davon solitäre Kurzzeitpflege	3	3	66	66
➤ davon Hospize	1	2	10	18
➤ davon Tageshospiz	1	1	5	5
➤ davon Tagespflegen	16	16	226	226
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ²	73	76	398	420
➤ davon anbieterverantwortet	5	8	34	56
➤ davon selbstverantwortet	68	68	364	364
insgesamt:	153	157	3.903	3.944

¹ Eine der Pflegeeinrichtungen verfügt über zwei Vergütungsvereinbarungen (Normalpflege- und Schwerstpflegestation) und stellt somit streng genommen zwei Einrichtungen dar. Hier wird sie aber aus Vereinfachungsgründen nur als eine Einrichtung gezählt.

² Die ambulant betreuten WGs zum Stand 31.12.2020 gliedern sich auf in 28 Senior*innen-WGs (SGB XI) mit 242 Plätzen, 5 Intensivpflege-WGs mit 22 Plätzen und 43 WGs der Eingliederungshilfe (SGB XII) mit 156 Plätzen.

Die Wohnangebote mit Betreuung im Kreisgebiet sind auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter folgendem Link eingestellt:

<https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=263d211f36224764a2c94ad864cd5f3e>.

3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste

Seit 2017 werden auch die Leistungsangebote des Service-Wohnens sowie der ambulanten Dienste im Rahmen der Registrierung in der Datenbank PfAD.wtg erfasst und erscheinen in der Statistik³.

Folgende Angebote wurden im Berichtszeitraum angezeigt:

Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote

Leistungsart	Anzahl Einrichtungen	
	2019	2020
Servicewohnen	21	21
Ambulante Dienste	62	66
➤ davon mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	49	53
➤ davon mit Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe)	13	13

Anders als noch im Vorberichtszeitraum werden sonstige Ambulante Dienste, die weder über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege), noch über eine Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) verfügen, nicht mehr erfasst. Meist handelt es sich dabei um sogenannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die bereits an anderer Stelle statistisch erfasst werden und im Internet unter www.angebotsfinder.nrw.de abrufbar sind.

³ Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG (§ 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 6 WTG) hat das Land NRW im Jahr 2016 ein Verfahren zur landeseinheitlichen Datenerfassung (PfAD.wtg) verbindlich vorgegeben.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht / Veränderungen in 2019 - 2020

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

Im Jahr 2019 gab es im Vergleich zu 2018 keine Veränderungen bei der Angebotsstruktur der vollstationären Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2020 steht der Schließung einer Pflegeeinrichtung mit 29 Plätzen eine Neueröffnung einer Einrichtung mit 40 Plätzen gegenüber. Insoweit blieb die Zahl der Pflegeeinrichtungen unverändert, die Platzzahl erhöhte sich gegenüber 2019 um 11 Plätze auf 2.635.

Eingestreute Kurzzeitpflege:

Aufgrund der vorgenannten Schließung einer Pflegeeinrichtung fielen im Jahr 2020 auch 2 eingestreute Kurzzeitplätze weg. Mit der Neueröffnung einer anderen Einrichtung kamen 3 eingestreute Kurzzeitplätze hinzu. Insoweit ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um einen Platz auf 209 Kurzzeitpflegeplätze.

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfeinrichtungen (vollstationäre Einrichtungen):

Im Rahmen einer statistischen Bereinigung (bislang war ein Platz mitgerechnet worden, der außerhalb des Kreisgebietes lag) minderte sich im Jahr 2019 die Platzzahl um einen Platz. In einer weiteren Einrichtung wurden 5 Plätze (zwecks Erfüllung der gesetzlichen Einzelzimmerquote) abgebaut. Zusätzlich schloss eine Einrichtung mit 6 Plätzen, so dass im Jahr 2019 insgesamt ein Rückgang von 12 Plätzen zu verzeichnen war.

Im Jahr 2020 gab es keine Veränderungen.

Hospiz:

Zum 01.01.2020 wurde neben dem bestehenden Hospiz ein weiteres eröffnet, wodurch sich die Zahl der angebotenen Plätze um 8 auf nun 18 erhöhte. Erstmals wird seit 2019 auch ein Tageshospiz mit 5 Plätzen geführt, welches zuvor bereits bestanden hat, jedoch bislang nicht erfasst war.

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen:

Bei den solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen ergaben sich keine Veränderungen.

Tagespflegen:

Auch die Angebotsstruktur der Tagespflegeeinrichtungen blieb im Berichtszeitraum unverändert.

Wohngemeinschaften:

Von allen Wohnformen konnten die ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Berichtszeitraum die meisten Neugründungen bzw. Platzzahlzuwächse aufweisen.

Im Bereich SGB XI (Pflege) eröffneten in den beiden Jahren 2019 und 2020 zwei bzw. drei Wohngemeinschaften neu. Dies führte zu einer Mehrung von 14 Plätzen im Jahr 2019 und weiteren 22 Plätzen im Jahr 2020.

Im Bereich SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) gab es eine Neugründung, die zu einem Zuwachs von 4 Plätzen führte. Demgegenüber vermeldete ein Anbieter die Streichung eines Betreuungsplatzes, so dass ein Plus von drei Plätzen zu verzeichnen ist.

Servicewohnen:

Zu den Angeboten des Servicewohnens wurde von 2018 auf 2019 ein Zuwachs von zwei auf nunmehr 21 Einrichtungen vermeldet. Im Jahre 2020 gab es keine weiteren Veränderungen. Insgesamt stehen in den Servicewohnen-Angeboten 759 Plätze zur Verfügung. Diese Zahl ist allerdings Schwankungen unterworfen, da die Apartments teilweise von Einzelpersonen und teilweise von Ehepartnern belegt werden.

Ambulante Dienste:

Die Neugründung eines ambulanten Pflegedienstes im Jahr 2019 erhöhte die Anzahl der ambulanten Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege) auf 49.

In 2020 führten weitere vier Neugründungen zu einem Anstieg auf nunmehr 53 ambulante Pflegedienste.

Im Bereich der ambulanten Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) ergaben sich keine Veränderungen, unverändert sind in dieser Kategorie 13 Leistungsangebote am Markt.

„Sonstige Ambulante Dienste“ werden - anders als im Vorberichtszeitraum - nicht mehr seitens der WTG-Behörde erfasst (siehe oben, Kapitel 3.1.2.)

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Der Aufgabenbereich der WTG-Behörde umfasst neben der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auch die Beratung und Information. Gesetzlich gefordert wird in § 15 WTG zudem, dass die Behörde als ein vorrangiges Mittel bei festgestellten Mängeln zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel berät.

Gemäß § 11 WTG werden die unterschiedlichen Personenkreise, die ein berechtigtes Interesse haben, zu den Rechten und Pflichten der Leistungsanbietenden und Nutzenden beraten und informiert.

Zu den berechtigten Personen gehören insbesondere Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Träger und Investoren sowie behördliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung, externe Behörden und Sonstige, wie z. B. Vertrauenspersonen, Beschäftigte und Nachbarn von Häusern mit Leistungsangeboten.

Die fachliche Beratung und der Austausch von Informationen erfolgen dabei sowohl im direkten Gespräch vor Ort oder telefonisch als auch im Schriftverkehr, zunehmend auch per Mail.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, wie sich die Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum quantitativ aufteilte:

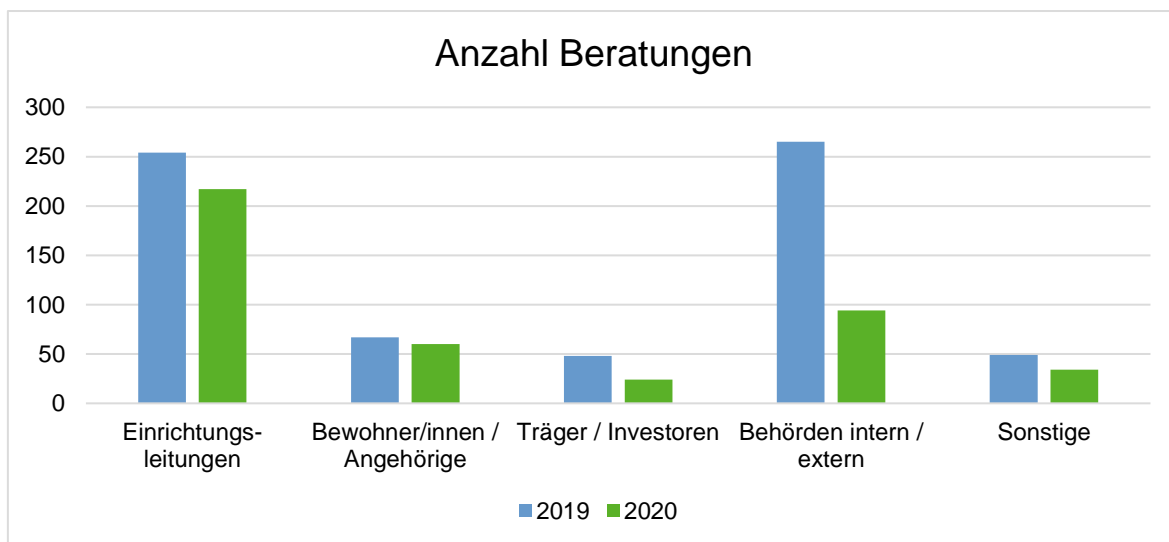


Abbildung 1: Anzahl Beratungen

Demnach wurden im Berichtszeitraum 2019/ 2020 insgesamt 1.082 Beratungen zu rechtlichen, strukturellen und prozesshaften Fragestellungen durchgeführt (2019 = 683; 2020 = 399). Im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 sank die Zahl der Beratungen in 2020 mit allen benannten Personengruppen im leichten bis mittelstarken Maße. Aufgrund der pandemischen Lage konnte die WTG-Behörde im Jahr 2020 nur im deutlich geminderten Umfang ihren originären Aufgaben nachkommen.

Die umfangreichen und sehr aufwendigen Beratungen im Rahmen der Corona-Pandemie ab März 2020 wurden nicht entsprechend erfasst. Insofern stellen die Zahlen des Jahres 2020 nur die Aufgaben dar, die dem originären Tätigkeitsbereich des WTGs zugehörig sind und im Anfangsjahr der Pandemie zurückzustellen waren.

Die Beratung und der fachliche Austausch bildeten in beiden Jahren zentrale Schwerpunkte im Tätigkeitsspektrum der WTG-Behörde. Dabei wurde das Ziel verfolgt, durch eine effektive Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräften, den Bewohnern und Angehörigen, den internen und externen behördlichen Stellen (z. B. Pflegeplanung, Apothekenaufsicht, Bezirksregierung, Medizinischer Dienst, Kranken- und Pflegekassen, Landschaftsverband) und den Trägern und Investoren die Qualität in den Pflege- und Betreuungsangeboten zu sichern oder zu verbessern. Die gute sachdienliche Zusammenarbeit der WTG-Behörde mit den benannten Schnittstellen sichert die anerkannte Beratungsqualität.

Die Beratungen und der fachliche Austausch fanden im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Pandemie überwiegend telefonisch, schriftlich oder als Videokonferenz statt, da Begehungen und Präsenztermine stark eingeschränkt waren.

Inhaltlich können die Beratungs- und Informationsgespräche beispielhaft folgenden Themen zugeordnet werden (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Aspekte der Mitwirkung und Mitbestimmung
- Tätigkeitsspektrum der Fach-/ Assistenzkräfte, Vorbehaltsaufgaben
- Quantität der Personalstruktur, schwierige personelle Situationen
- Konflikte mit Mitarbeitenden
- Regel- und Zusatzleistungen der Einrichtungen
- Konzeptionelle Ausarbeitungen
- Umsetzung der Hilfe, Förder- und Pflegeplanungen
- freiheitsbeschränkende- und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Anforderungen an die Dokumentation
- Bauberatungen zu Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen
- Statusfeststellung nach dem WTG
- Beratungen zur Datenbank PfAD.wtg
- Prüf- und Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde
- Zusammensetzung der Gebühren
- kurzfristige Aufnahme zusätzlicher Bewohnerinnen und Bewohner
- Belegungsstopp
- Umgang der Einrichtung mit Beschwerden
- Konflikte mit Angehörigen
- Austausch zu einzelnen Fragestellungen mit anderen Behörden
- Beratung zu schwierigen Betreuungs- oder Pflegesituationen
- Beratung zum Qualitätsmanagement
- Umgang mit Erbschaft oder Spenden
- Eignung von Bewerbenden
- Fragestellungen zum Infektionsgeschehen
- Fragen zur Umsetzung von Erlasslagen

Neben den genannten Beratungsthemen wurde im Betrachtungszeitraum 2019/2020 auch zu den Themen „Umgang mit schwierigem Personal“ (Konflikte mit Mitarbeitenden), Personalmangel (insbesondere Fachkräftemangel) und Betreuungssituationen (Bewohnerinnen und Bewohner mit auffälligen Verhaltensweisen) beraten.

Die fachliche Unterstützung der WTG-Behörde nahm der Adressatenkreis im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum (2017 (=437) und 2018 (=635) weiterhin deutlich steigend in Anspruch. Die Anfragen und der Beratungsbedarf nahmen auch in 2019 zu. Zusätzlich erfolgten ab dem Jahr 2020 auch mit zunehmenden Maß die Beratungen zum Umgang mit der pandemischen Lage und den damit verbundenen Konzeptüberarbeitungen.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde überprüft die örtlichen Wohn- und Betreuungsangebote, ob das WTG Anwendung findet und die Anforderungen nach dem WTG und der entsprechenden Durchführungsverordnung (DVO WTG) erfüllt werden.

Die Prüfungen basieren auf unterschiedlichen Rechts- und Sachgründen mit entsprechenden Prozessverläufen. Neben Regel-, Anlass- und Wiederholungsprüfungen finden Prüfungen im Zusammenhang mit Statusfeststellungen ambulant betreuter Wohngemeinschaften statt.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 45 und im Jahr 2020 insgesamt 37 Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfungstätigkeit in Form von Regel- und Wiederholungsprüfungen wurde aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 überwiegend ausgesetzt. Der Aufgabenschwerpunkt lag auf der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Umsetzung der Gesetzes- und Erlasslagen bedurfte der Beratung und Kontrolle durch die WTG-Behörde. Darüber hinaus wurde schwerpunktmäßig die Gewährleistung der Besuchs- und Teilhaberechte der Bewohnenden betrachtet. Anlassbezogene Prüfungen fanden jedoch weiterhin statt.

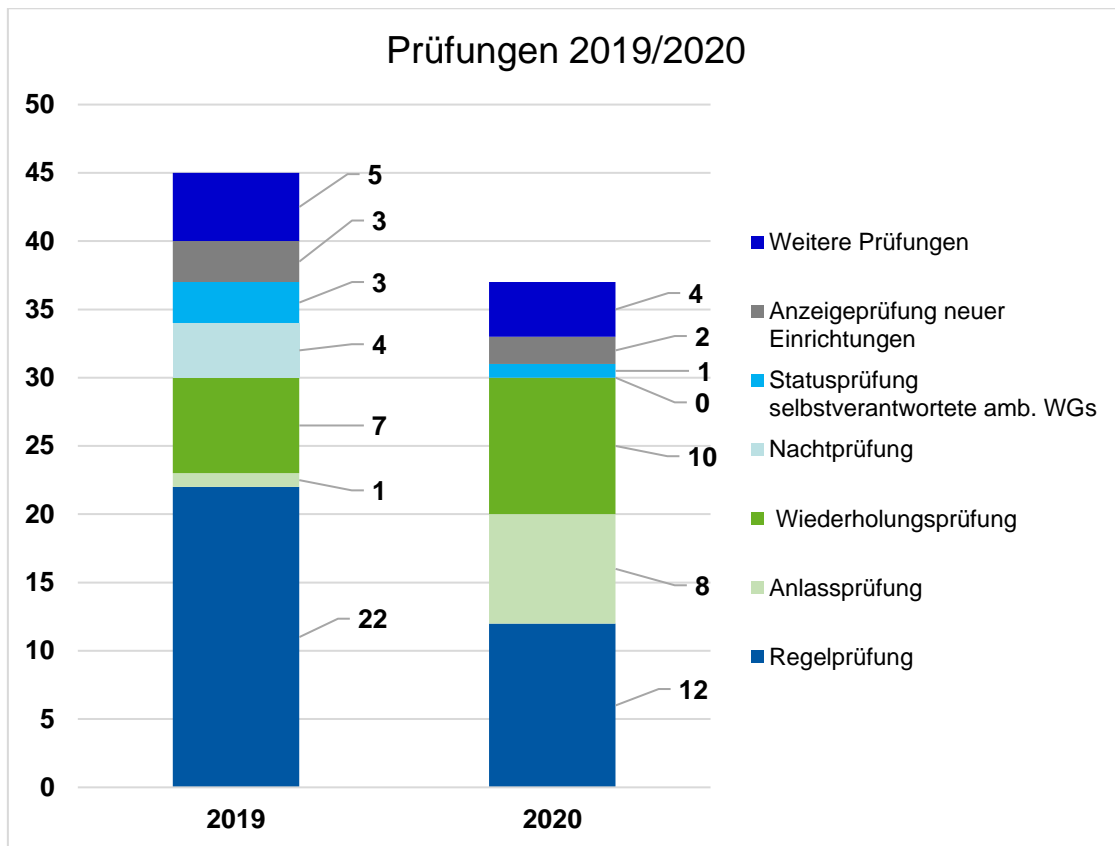


Abbildung 2: Prüfungen 2019/2020

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Den größten Anteil der durchgeführten Prüfungen nehmen die Regelprüfungen ein. Die Regelprüfungen erfolgen unangemeldet sowohl in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA), als auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen (Tagespflegen, solitäre Kurzzeitpflege, Hospize). Der Prüfrahmen wird durch die WTG-Behörde festgelegt, wobei der landesweite Rahmenprüfkatalog als Orientierung dient. Der Prüfkatalog enthält folgende 7 Prüfkategorien:

- Qualitätsmanagement
- Personelle Ausstattung
- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und soziale Betreuung
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

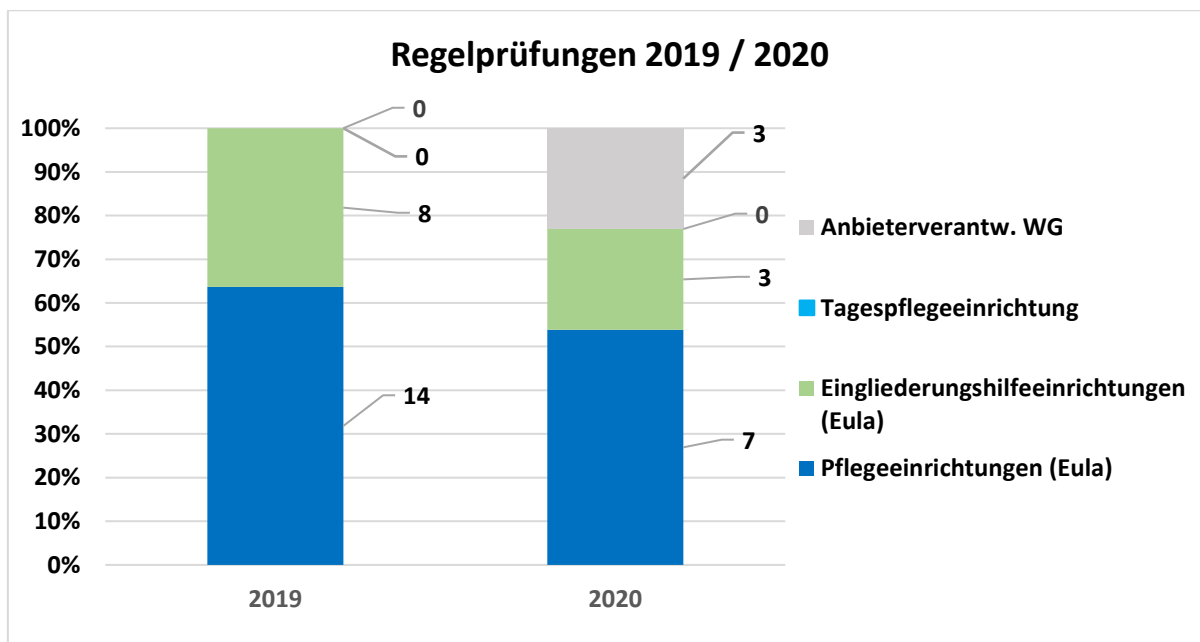


Abbildung 3: Regelprüfungen 2019/2020

4.2.1.2 Anlassprüfungen / weitere Prüfungen

Anlassprüfungen erfolgen, wenn Beschwerden vorliegen oder Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt werden bzw. nicht erfüllt sein könnten.

Entscheidend für eine anlassbezogene Begehung aufgrund einer Beschwerde ist, dass keine anderen Überprüfungsmöglichkeiten zielführend sind.

Weitere Prüfungen umfassen die Wiederholungs- oder Nachprüfungen, die zur Überprüfungen der Umsetzung auferlegter Maßnahmen oder Empfehlungen durchzuführen sind. Diese beinhalten auch Nachprüfungen in regelmäßigen Abständen um festzustellen, ob die personelle Ausstattung dem nächtlichen Betreuungsbedarf und den nächtlichen Betreuungserfordernissen angemessen ist. Die Statusüberprüfungen selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, sowie Anzeigeprüfungen neuer Einrichtungen bzw. Ersatzbauten sind ebenfalls „weitere Prüfungen“. Darüber hinaus sind konzeptionelle / bauliche Fragestellungen (z. B. Erweiterungsbauten und Umnutzungen von Bestandeinrichtungen in Tagespflegen oder ambulanten Wohneinrichtungen) zu prüfen. Dies umfasst auch notwendige Ortsbesichtigungen zur Prüfung der Eignung von Grundstücken für Neubauten oder Bestandsgebäude für ambulante Wohngemeinschaften. Hier steht insbesondere der Abgleich von festgestellten Bedingungen und dem Planungsvorhaben mit den Anforderungen des WTG im Fokus.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Nachgang zu jeder stattgefunden Prüfung werden die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse mit der Einrichtungsleitung in einem Abschlussgespräch erörtert. Festgestellte Mängel werden thematisiert und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung beraten.

Darüber hinaus erhalten die Einrichtungen einen umfassenden Prüfbericht. Dieser führt die positive Feststellungen, als auch die in der Prüfung und die in der Nachbearbeitung (Auswertung der eingeforderten Unterlagen und Dokumente) festgestellten Mängel auf. Gegenüber den Einrichtungen werden Empfehlungen ausgesprochen oder es erfolgen Aufforderungen zur Mängelbeseitigung. Je nach Dringlichkeit werden unterschiedliche Fristen gesetzt und die Einrichtung wird zu einer Stellungnahme zum Prüfbericht aufgefordert. Zudem sind auch Nachweise über das Abstellen von Mängeln zu erbringen.

Die Stellungnahme der Einrichtung zum Prüfbericht ist hinsichtlich einer schlüssigen und ausreichenden Darstellung von Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Ggf. muss innerhalb einer Nachprüfung die Umsetzung der Vorgaben und die Prozessentwicklung überprüft werden. Innerhalb des zu betrachtenden Berichtszeitraumes waren insgesamt 17 Nachprüfungen erforderlich, davon 7 Nachprüfungen in 2019 und 10 Nachprüfungen in 2020.

Gemäß § 14 Abs. 10 WTG werden wesentliche Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, der anbietverantworteten Wohngemeinschaften und der Gasteinrichtungen nach einem vorgegebenen Muster in einem Ergebnisbericht im Internetportal des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht: <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD/PKV

Im Berichtszeitraum erfolgten gegenseitige Termininformationen, ein anlassbezogener fachlicher Austausch sowie eine Prüfkoordination mit den Pflegekassen.

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Krankenkassen, d. h. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein (MD) und des Prüfdienstes der Privaten Krankenkassen (PKV), fließen regelmäßig in die Prüfungen der WTG-Behörde mit ein.

Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde aus einem notwendigen Anlass heraus eine gemeinsame Prüfung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durchgeführt.

Auch die Institutionen der Krankenkassen schränkten pandemiebedingt ihre Prüftätigkeiten stark ein.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietenden die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Diese hat zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG eine große Akzeptanz erlangt. Teilweise erfolgen die Anzeigen jedoch weiterhin in der altbewährten Verfahrensweise, indem die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung postalisch oder digital an die Behörde übersandt werden. In Zukunft ist aber davon auszugehen, dass die Datenbank zunehmend genutzt werden wird.

Der weit überwiegende Anteil der anzeigepflichtigen Tatbestände entfiel im Berichtszeitraum auf die Anzeige personeller Wechsel im Bereich von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Demgegenüber ist die Anzeige von Inbetriebnahmen von Leistungsangeboten zahlenmäßig nahezu vernachlässigbar:

Tabelle 3: Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

	2019	2020
Inbetriebnahme/ Übernahme einer bestehenden Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	0	1
Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft	2	3
Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes	1	4
Betriebsaufnahme einer Gasteinrichtung	0	1
Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	16	13

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im kompletten Berichtszeitraum wurden keine Strafanzeigen wegen Betrugsdelikten gegen ambulante Pflegedienste bekannt. Darüber hinaus sind auch keine Betrugsfälle von anderen Leistungsanbietenden der WTG-Behörde zur Kenntnis gelangt.

Betrügerische Handlungen im Bereich der Abrechnung ambulanter Pflegedienstleistungen ist ein zunehmend bekannt werdendes Betätigungsfeld einiger (weniger) entsprechender Anbieter (s. u. a. Projekt „Curafair“ des Landeskriminalamtes NRW). Für den Rheinisch-Bergischen Kreis als angrenzende Kommune der besonders belasteten Rhein-Ruhr-Schiene wurde Handlungsbedarf erkannt. Er stellt sich derzeit konzeptionell auf, um für nicht rechtskonform arbeitende ambulante Pflegedienstleister unattraktiv zu werden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde wird als Ansprechpartnerin zur Unterstützung in schwierigen Sachlagen wahrgenommen. Die Zahl der Beschwerden schwankt von Berichtsjahr zu Berichtsjahr.

Den dominierenden Anteil der Beschwerdeführer stellten die Angehörigen dar. Aber auch die Bewohner wandten sich - entweder selbst oder durch den Beirat vertreten - an die WTG-Behörde. Sonstige Beschwerden kamen aus der Nachbarschaft, den Mitarbeitenden oder von Dritten.

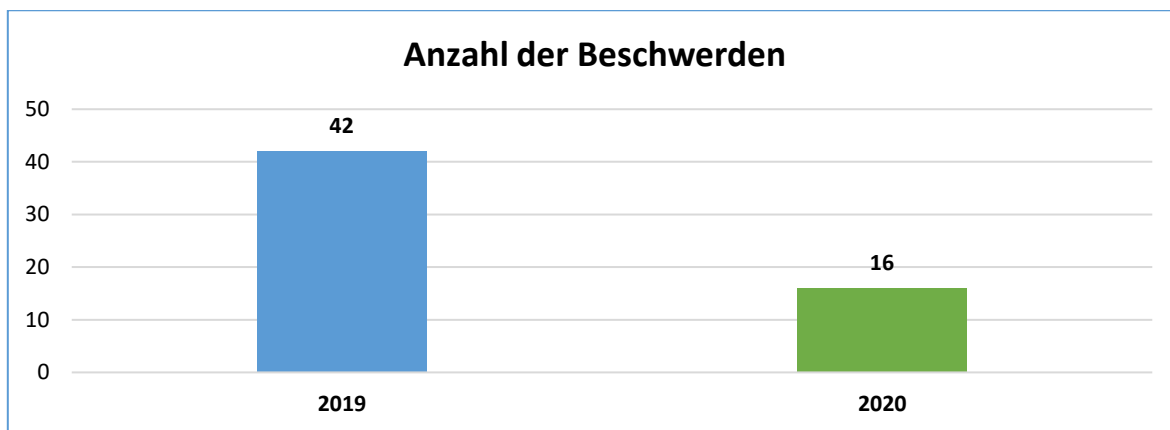


Abbildung 4: Anzahl der Beschwerden

Beschwerden werden telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die WTG-Behörde herangetragen. Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehören telefonische oder persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführenden und Vertretenden des Leistungs- oder Betreuungsangebotes. Je nach Beschwerdeinhalt werden seitens der WTG-Behörde Unterlagen zur Auswertung angefordert und ggf. die Entscheidung zur Durchführung einer anlassbezogenen Prüfung in der betroffenen Einrichtung getroffen.

Darstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden, bezogen auf die Prüfkategorien:

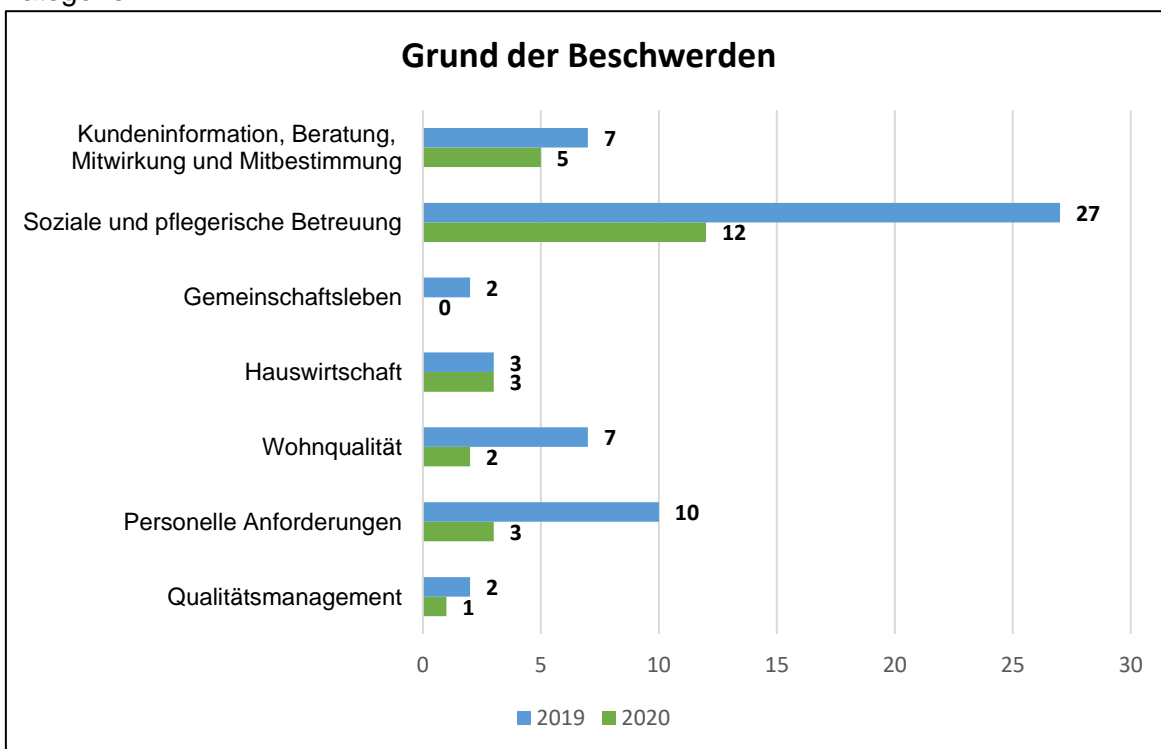


Abbildung 5: Grund der Beschwerden

Im Rahmen der sozialen und pflegerischen Betreuung beanstandeten Angehörige die Medikamentengabe, die Wundversorgung sowie die mangelnde Körperpflege. Vereinzelt

wurde die Kommunikationsform des Pflegepersonals sowie in 2020 – aufgrund der Corona-Pandemie bedingt hohen Belastungen der Einrichtungen - die mangelnde Kommunikation und schwierige Erreichbarkeit der Einrichtungen kritisiert.

Auch wenn diese Beschwerden teilweise begründet waren, konnte doch in allen Fällen im Dialog mit der Einrichtung umgehend für Abhilfe gesorgt werden, so dass es zu keinen nachhaltigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern kam. Die Personalausstattung in den Einrichtungen erfüllte zwar i.d.R. die gesetzlichen Vorgaben, wurde aber von den Beteiligten immer wieder als zu gering empfunden.

Für die WTG-Behörde war es manchmal nur schwer möglich, im Nachhinein festzustellen, ob die Beschwerde begründet war. Einige der vorgetragenen Sachverhalte waren rückwirkend schwer überprüfbar oder Mängel nicht mehr nachweisbar.

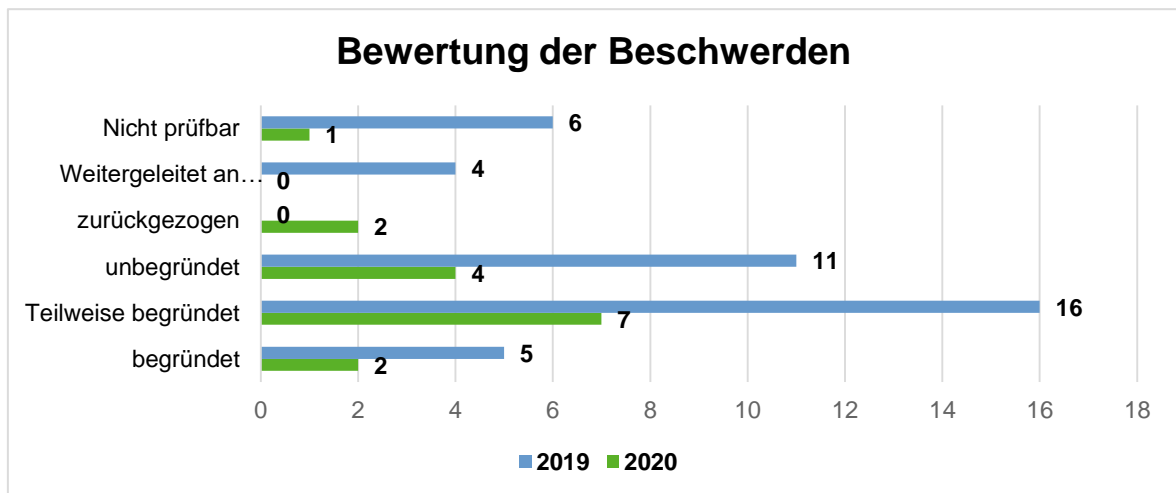


Abbildung 6: Bewertung der Beschwerden

4.2.1.8 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)

Das WTG eröffnet in § 13 WTG sowie in § 22 Abs. 6 WTG die Möglichkeit, dass von den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum WTG mit Genehmigung der zuständigen WTG-Behörde abgewichen werden kann. Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes sowie deren Durchführungsverordnung sind beispielsweise im Einzelfall möglich, wenn ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten ist. Weiterhin sind Abweichungen in Bereichen der Wohnqualität sowie bei den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer möglich (Aufzählungen sind nicht abschließend).

Die Prüfung von Abweichungsanträgen erfolgt unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer.

Im Jahr 2019 wurde eine Abweichung genehmigt. Diese bezog sich auf eine Anforderung im Bereich der personellen Situation: Im konkreten Fall konnte auf die ständige Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe verzichtet werden. Im Jahr 2020 lagen keine Anträge auf Abweichungen vor.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten der WTG-Behörde hat der Gesetzgeber Gebührentatbestände geschaffen. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in den §§ 1, 2 Gebührengesetz NRW, § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit der dortigen Tarifstelle 10a. Für Anzeigeverfahren und Überprüfungen sind je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren zu erheben. Im Jahr 2019 sind insgesamt 52 (31.267,00 €) und im Jahr 2020 insgesamt 35 (22.220,75 €) Gebührenbescheide erlassen worden. Die in 2020 wesentlich verringerten Gebühreneinnahmen sind vor allem in der pandemischen Lage, die die Durchführung von Regelprüfungen nur bedingt zuließ, begründet.

Tabelle 4: Übersicht Gebühren

	2019		2020	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot				
Abweichungen von Anforderungen	1	175,00 €	./.	./.
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	16	2.600,00 €	13	1.300,00 €
Anzeige einer wesentlichen Betriebsänderung (hier: Schließung Altenpflegeeinrichtung)	./.	./.	1	362,50 €
Anzeige einer wesentlichen Betriebsänderung (hier: Inbetriebnahme Hospiz)	./.	./.	1	205,00 €
Wiederkehrende Prüfungen	26	24.372,00 €	5	10.695,75 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	3	1.000,00 €	6	7.621,50 €
Entscheidungen nach § 15 WTG (ordnungsrechtliche Verfügungen)	6	3.120,00 €	4	1.435,00 €

	2019		2020	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften				
Statusänderung (von selbstverantwortet zu anbieterverantwortet)	./.	./.	2	426,00 €
Anzeige des Wechsels der verantwortlichen Fachkraft	./.	./.	1	100,00 €
Gasteinrichtungen				
Bestellung einer Vertrauensperson in Gasteinrichtungen	./.	./.	2	75,00 €
Gesamt				
	52	31.267,00 €	35	22.220,75 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Ordnungsverfügungen mit Einzelanordnungen

Sofern die Anforderungen nach dem WTG-NRW von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern nicht erfüllt werden, soll die WTG-Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Werden festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel trotz erfolgter Beratung nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Ordnungsverfügungen erlassen werden. Ordnungsverfügungen können eine oder mehrere Anordnungen (zukünftig umzusetzende Einzelmaßnahmen / Festlegungen) beinhalten. Um den einzelnen Anordnungen Nachdruck zu verleihen, werden in den Ordnungsverfügungen Zwangsgelder angedroht, die bei der Nichtbefolgung von einzelnen Anordnungen festgesetzt werden.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 9 Ordnungsverfügungen erlassen. Diese 9 Ordnungsverfügungen beinhalteten 34 einzelne Anordnungen (zukünftig umzusetzende Einzelmaßnahmen / Festlegungen). Im Berichtsjahr 2020 wurden 6 Ordnungsverfügungen erlassen, die insgesamt 31 Anordnungen erfassten.

Da eine Anordnung aus dem Jahr 2019 nicht befolgt wurde, erfolgte eine Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 5.000 Euro.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben dem Erlass von Ordnungsverfügungen mit einzelnen Anordnungen beinhaltet das WTG-NRW auch die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu eröffnen und weiter zu verfolgen. Im Gegensatz zur Ordnungsverfügungen, die zukünftig umzusetzende Maßnahmen und Feststellungen beinhalten, ahnden Ordnungswidrigkeiten bereits in der Vergangenheit liegende Verstöße gegen das WTG-NRW.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt vier Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Verstöße gegen die jeweiligen Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurden nicht festgestellt. Die dazu eingegangenen Beschwerden wurden vollumfänglich überprüft, stellten sich aber als nicht begründet dar.

4.3.2 Sonstiges

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 gab es für die WTG-Behörde vielfältige neue Aufgaben. Für die Leistungsangebote, die dem WTG unterfallen, mussten und müssen fortlaufend eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben von den Einrichtungen umgesetzt werden. Die WTG-Behörde übernahm dabei mit einem nicht unerheblichen Ressourceneinsatz vor allem eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion. Die Umsetzung erfolgte schnell und effizient durch eine Vielzahl von sog. Massenmails über die Datenbank PfAD.wtg.

Im Zeitraum vom 10.03.2020 bis zum Stichtag 13.08.2021 wurden insgesamt 182 dieser Massenmails versandt. Diese informierten von Beginn an über erste Hinweise zu Corona, beinhalteten Abfragen über benötigte Schutzausrüstung, Empfehlungen des RKI, Besuchslockerungen und Praxishilfen zu diversen, ständig aktualisierten Allgemeinverfügungen. Diese bezogen sich auf die Regelungen zu den Aufnahmen neuer Bewohnerinnen und Bewohner, den Testungen, den Quarantänen sowie der Pflege und Besuche. Des Weiteren informierte sie über Förder- und Sonderprogramme, z. B. zur Schaffung von Ersatzmobilität, Impfabfragen bzw. -angebote, Einsatz der Bundeswehr und vielfache neue Coronaschutz- und Betreuungsverordnungen und ggf. sonstige Verordnungs- und Erlasslagen.

Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen. Auch Fragen hinsichtlich der Hygiene, der Quarantäne, den Impfungen und zu weiteren gesundheitlichen Themen beantwortete die WTG-Behörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt bzw. dem Impfzentrum.

Neue Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf soziale Teilhabe und zur Wahrung der Besuchsrechte galt es wahrzunehmen. Die WTG-Behörde überprüfte die Besuchskonzepte der Einrichtungen und verglich sie mit den jeweils aktuell vorherrschenden Regelungen der Landesregierung ab.

Aufgrund der Allgemeinverfügungen „CoronaAVPflegeundBesuche“ sowie „CoronaAVEG-HSozH“ konnte die WTG-Behörde seit Dezember 2020 in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, insbesondere in Einrichtungen mit diffusem Infektionsgeschehen, Besuchsverbote anordnen. Von dieser Möglichkeit wurde von der WTG-Behörde selbst in keinem Fall Gebrauch gemacht. In Fällen mit diffusem Infektionsgeschehen ordnete das Gesundheitsamt die erforderlichen Besuchsverbote bereits auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, oftmals unmittelbar vor Ort, an. Hierbei stand das Gesundheitsamt stets in enger Abstimmung mit der WTG-Behörde.

Während der Pandemie führte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Mitte des Jahres 2020 über die Datenbank PfAD.wtg das neue Modul des sogenannten Covidmelters ein. Von allen Leistungsangeboten, die den Vorschriften des WTG unterliegen, sind dort tagesaktuelle Daten zu melden. Die Meldungen umfassen die Anzahl aller infizierten Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten, die Anzahl der Todesfälle bei Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten sowie die Anzahl des infizierten Personals und die Anzahl des Personals in behördlich angeordneter Quarantäne.

Einige der Daten können statistisch ausgewertet werden. Demnach ergibt sich für den Stichtag 13.08.2021 folgendes Bild im Rheinisch-Bergischen Kreis:

Die Zahl der gemeldeten Todesfälle durch SARS-COV-2 liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis seit Beginn der Pandemie im Versorgungsbereich der ambulanten Pflege bei 14 verstorbenen Patientinnen und Patienten. Die Zahl der gemeldeten Todesfälle durch SARS-COV-2 im stationären Bereich liegt bei 62 Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen und 3 Bewohnerinnen und Bewohner in Häusern der besonderen Wohnform (Eingliederungshilfe). Im Bereich der Altenpflege war eine Pflegeeinrichtung besonders schwer von der Pandemie betroffen. Von den 62 in Pflegeeinrichtungen verstorbenen Personen starben alleine 32 Bewohnerinnen und Bewohner in der Zeit des Jahreswechsels 2020/21 in dieser einen Pflegeeinrichtung.

Am 24.12.2020 war der Tag mit dem höchsten Wert von 144 infizierten Pflegebedürftigen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Von den 144 infizierten pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Menschen lebten zum damaligen Zeitpunkt 131 in stationären Pflegeeinrichtungen, 1 Infizierter in einem Haus der besonderen Wohnform (Eingliederungshilfe) und 12 Infizierte wurden ambulant versorgt.

Die höchste Betroffenheit der infizierten Beschäftigten bei ambulanten und stationären Leistungserbringern im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 17.12.2020 mit 95 Infizierten er-

reicht. Diese 95 Beschäftigten gliedern sich in 85 infizierte Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, 1 infizierter Beschäftigter in einem Haus der besonderen Wohnform (Eingliederungshilfe) und 9 infizierte Beschäftigte bei ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten. Die gemeldeten Mitarbeitenden verteilen sich nicht nur auf die Bereiche der Pflege und Betreuung, sondern teilweise auch auf die Hauswirtschaft und die Verwaltung.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Die WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde. Bei klärungsbedürftigen Sachverhalten von grundsätzlichem Interesse wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Unter Beteiligung aller WTG-Behörden aus NRW finden regelmäßig Dienstbesprechungen beim zuständigen Ministerium in Düsseldorf statt.

Im Regierungsbezirk Köln wurde bereits vor vielen Jahren der "Bergheimer Arbeitskreis", ein regionaler Zusammenschluss von insgesamt 12 WTG-Behörden, ins Leben gerufen. In regelmäßigen Treffen wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch gepflegt, im Rahmen dessen auch standardisierte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Themenbezogen werden weitere fachkundige Teilnehmende eingeladen, zudem nimmt eine Vertretung der Aufsichtsbehörde an den Treffen teil.

Die WTG-Behörde kooperiert je nach Bedarf weiterhin mit anderen bekannten Fachdienststellen der Kreisverwaltung, wie etwa dem Planungsstab Inklusion, Senioren und Pflege, den örtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträgern, der Stelle Pflegemangel, der Lebensmittelüberwachung, der unteren Bauaufsichtsbehörde, vor allem aber mit der Hygieneüberwachung und der Amtsapothekerin.

Darüber hinaus arbeitet sie eng mit anderen Institutionen und Behörden, insbesondere der für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständigen Pflegekasse, der AOK Rheinland/Hamburg, dem Medizinischen Dienst (MD), dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Bauaufsichten der Kommunen und den für den Brandschutz zuständigen Ordnungsämtern zusammen. Hierbei übernimmt sie vor allem eine koordinierende Funktion.

Im Rahmen von Bauberatungsgesprächen mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen werden in Zusammenarbeit mit dem Planungsstab und dem Landschaftsverband Rheinland die vom WTG gestellten Anforderungen an die Wohnqualität frühzeitig erörtert. So können bei Neu- bzw. Umbauten erforderliche Anpassungen noch in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat, wie unter Punkt 2.3 - Qualitätsmanagement dargelegt, mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Prüfdiensten der Krankenversicherung geschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich ef-

fiziert erfolgen. So wird beispielsweise ein angemessener Zeitraum zwischen den regulären Prüfungen des MD/der PKV und den wiederkehrenden Prüfungen der WTG-Behörde berücksichtigt. Vereinzelt werden auch gemeinsame Prüfungen vereinbart oder die WTG-Behörde nimmt bei Bedarf an den Abschlussgesprächen der anderen Prüfinstitutionen teil.

Überdies werden die Prüfberichte des MD/der PKV und der WTG-Behörde gegenseitig zur Kenntnis gegeben. Die gewonnenen Erkenntnisse können bei den eigenen Prüfungen berücksichtigt werden sowie Gewichtung bei den Prüfinhalten entfalten. Auch der Pflegekasse sowie dem Landschaftsverband Rheinland werden die Ergebnisse der Prüfungen bekannt gegeben.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen arbeitet die WTG-Behörde eng mit der dafür zuständigen leistungsrechtlichen Fachdienststelle beim Landschaftsverband Rheinland zusammen, um gemeinsam möglichen Fehlentwicklungen in Einrichtungen entgegen zu wirken. Hier fanden in den vergangenen Jahren ein vermehrter Austausch und gemeinsame Termine statt.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Berichtsjahre prägten unterschiedliche Entwicklungen. Im Jahr 2019 wurde das WTG angepasst. Die wesentlichen Änderungen der Fassung vom 23.04.2019 waren insbesondere die Stärkung der Rolle der Pflegedienstleitungen, die Aufhebung der Qualitätsanforderungen an die Einrichtungsleitungen, die Schaffung von Raucherräumen und die Einführung eines flächendeckenden Internetzugangs (WLAN) in den Einrichtungen. Außerdem wurde die Nutzung der internetgestützten Online-Plattform zum Informationsaustausch (www.pfad.wtg.nrw.de) ausgeweitet.

Seit Januar 2020 sind von den vollstationären Pflegeeinrichtungen tagesaktuelle Zahlen freier und belegbarer Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze zu melden. Die gemeldeten Daten finden sich auf der Internetseite <https://www.heimfinder.nrw.de/>wieder und stehen damit der interessierten Öffentlichkeit und den nach einem Pflegewohnplatz Suchenden zur Verfügung.

Das Jahr 2020 stand in erster Linie im Zeichen der Corona-Pandemie. Die Corona-bedingten Zusatzaufgaben haben dabei einen erheblichen Teil der personellen Ressourcen der WTG-Behörde beansprucht. Die notwendigen kurzfristigen Anpassungen an die wechselnden Infektionslagen erforderten eine schnelle Anpassung, Überarbeitung oder Neufassung der Vorschriften und Regelungen - häufig bereits nach kurzen Zeitabständen. Dadurch entstand ein großer Beratungsaufwand gegenüber den Einrichtungen, den Bewohnenden und Angehörigen sowie anderen Stellen, z. B. dem Gesundheitsamt und den übergeordneten Behörden.

Die Einrichtungen hatten zahlreiche Änderungen sehr kurzfristig umzusetzen. Sie mussten u. a. sicherstellen, dass unter Berücksichtigung sich regelmäßig verändernder Vorgaben

die aktuellen Schutzmaßnahmen in Form der Einhaltung der Hygienevorschriften, die Regelungen zum Besuch der Bewohnerinnen und Bewohner, zu Testungen und zu Isolierungen eingehalten und umgesetzt wurden. Parallel dazu hatten sowohl die Einrichtungen selbst, als auch die WTG-Behörde den Ängsten, Sorgen, Unsicherheiten und teilweise Unverständnis der Angehörigen wertschätzend zu begegnen. Die zeitweise Isolation der Pflegebedürftigen in den Einrichtungen von ihren Angehörigen belastete alle Beteiligten stark. Dies führte zu teilweise angespannten Kommunikationslagen. Das Beschwerdemanagement nahm zu. Die vulnerablen Menschen während der pandemischen Akutlage zu schützen, aber gleichzeitig deren Recht auf Teilhabe sicherzustellen, stellte sich als besondere Herausforderung für alle Beteiligte dar. Unmittelbar nach Weihnachten 2020 begannen die ersten Impfaktionen in den Einrichtungen der Pflege und brachten zunehmend Entspannung bei allen Beteiligten.

Durch die Corona Pandemie mussten 2020 zeitweise Regelprüfungen ausgesetzt werden, wenn das Infektionsgeschehen diese nicht zuließ. Erforderliche Anlassprüfungen fanden allerdings zu jedem Zeitpunkt der Pandemie statt.

In 2020 erfolgten darüber hinaus viele verschiedene Meldungen und Erhebungen an die übergeordneten Behörden. Eine tägliche Meldung von Fallzahlen zur Infektionslage band für einen längeren Zeitraum ebenfalls zusätzliche Personalressourcen.

Parallel zur Pandemie und ggf. auch bedingt durch die sich verschärfenden Arbeitsbedingungen ist die Thematik der unzureichenden Fachkraftsituation weiterhin aktuell und angespannt. Der regelmäßige Einsatz von Leiharbeitenden und Mehrarbeit bei vorhandenem Personal gehören mittlerweile in fast allen Einrichtungen zum Alltag. Gleichzeitig steigen auch die fachlichen und allgemeinen Anforderungen an die Einrichtungen und deren Mitarbeitende.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen zu erhalten. Insgesamt kann derzeit jedoch festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung insofern sichergestellt ist, dass gravierende Mängel eine Ausnahme bilden.

In diesem Zusammenhang erlangt die Aufarbeitung der in den Prüfungen vorgefundenen Mängel durch die Einrichtungen sowie die daraus resultierende engmaschige Begleitung durch die WTG-Behörde eine immer größere Bedeutung. Bei der Aufarbeitung sind mitunter wiederholt aufwendige Beratungsgespräche erforderlich, deren Ergebnisse oftmals unmittelbar vor Ort in Wiederholungsprüfungen zu begutachten sind.

Es hat sich gezeigt, dass durch diesen intensiven Beratungsansatz, gemeinsam mit den Einrichtungsvertretern, eine Basis geschaffen werden kann, um die Menschen, die der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen bedürfen, optimal zu schützen.

Abschließend bleibt für das Jahr 2020 festzuhalten, dass nach Abschluss der Impfaktionen in den Einrichtungen bald wieder eine gewisse Normalität erwartet wird und die Einrichtun-

gen von weiteren größeren Corona-Ausbrüchen verschont bleiben. Trotzdem wird die Pandemie mit seinen Auswirkungen und Handlungsbedarfen die örtlichen Behörden und insbesondere die Mitarbeitenden der WTG-Behörde noch langfristig mit entsprechenden Ressourcen binden. Daher ist es erforderlich, beständig allen Interessierten als kompetente Ansprechpartner zum Schutz und zum Wohlergehen der zu versorgenden Menschen im Kreisgebiet zu Verfügung zu stehen.

6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde sind über diese Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: 02202 / 13 23 86
Fax: 02202 / 13 10 23 86
E-Mail: heimaufsicht@rbk-online.de

Anschrift: Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziales und Inklusion

-WTG-Behörde / Heimaufsicht-
Am Rübezahwald 7
51469 Bergisch Gladbach

7 Anlagen, Links

Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%208&ugl_nr=820&val=28425&ver=0&aufgeho-ben=N&keyword=WTG&bes_id=28425&show_preview=1&typ=Kopf

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%208&ugl_nr=820&val=28584&ver=0&aufgeho-ben=N&keyword=WTG%20DVO&bes_id=28584&show_preview=1&typ=Kopf

Ergebnisberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=415>

Wohnangebote mit Betreuung im Rheinisch-Bergischen Kreis

<https://rbk-Direkt.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=263d211f36224764a2c94ad864cd5f3e>